Napoleons

Mißhandlungen

der

Schweiz.

Ein historischer Commentar,

zu der

von den hohen verbündeten Mächten erlassenen

Antwort auf die Schweizer Neutralitätsakte.

*

Germanien 1814.

Napoleons

Mißhandlungen

der

Schweiz.

Ein historischer Commentar,

zu der

von den hohen verbündeten Mächten erlassenen

Antwort auf die Schweizer Neutralitätsakte.

Germanien 1814.

Die Hohen verbündeten Mächte haben bei ihrem Eintritt in die Schweiz nachstehende Erklärung, de dato Freiburg den 21ten December 1813, als Antwort auf die von der Schweizer-Regierung eingereichte Neutralitäts-Akte erlassen, wodurch sie die Neutralität dieses Landes als einer von Frankreichs Willen beherrschten Provinz verwerfen. Eine gedrängte historische Zusammenstellung der Ränke und Gewaltstreiche, wodurch das französische Gouvernement die in dem Lüneviller Friedenstraktat so eben feierlich gelobte Unabhängigkeit der Schweiz unmittelbar darauf mit der frechesten Willkühr vernichtete, und dieses Land zu einer von sich abhängigen und nach Gefallen constituirten Provinz umschuf, welche wir hiemit aus einem in Deutschland noch wenig

gekannten, 1806 zu Petersburg unter dem Titel: „Fragmente aus der neuesten Geschichte des Gleichgewichts in Europa," erschienenen Werke ausheben, kann am besten als geschichtlicher Beweis dienen, wie sehr die Motive der gedachten Erklärung der Hohen verbündeten Mächte an die Schweizer faktisch begründet sind und welche hohen Ansprüche sie sich auf die Dankbarkeit des biederen Schweizervolkes erwarben, indem sie durch diese Maaßregel den letzten Triumph französischer Gewalt über den Schweizer-Volkswillen niederschlugen und die Ketten sprengten, welche ein in allgepriesener Freiheit lange blühendes und glückliches Volk an die Galeere französischer Despotie fesselten.

Die Erklärung der Hohen verbündeten Mächte an die Schweizer geben wir, wie sie in den öffentlichen Blättern enthalten ist:

Erklärung der Hohen verbündeten Mächte an die Schweizer.

Der unaufhaltsame Gang eines Krieges, über dessen Karakter und Zweck unter den rechtlichen und aufgeklärten Zeitgenossen keine Verschiedenheit der Meinungen mehr obwaltet, die augenblickliche Nothwendigkeit, den bisher errungenen glücklichen Resultaten dieses Krieges Bestand und Nachdruck zu geben, und der Wunsch, zu dem vorgesteckten Ziele, einem gründlichen und dauerhaften Frieden, durch die schnellsten und kräftigsten Maaßregeln zu gelangen, führten die Armeen der verbündeten Souverains an die Schweizerischen Gränzen, und nöthigen sie, zur Fortsetzung ihrer Operationen, einen Theil des Schweizerischen Gebiets zu betreten. In den Augen der Welt ist es vielleicht zur Rechtfertigung dieses

Schrittes genug, daß er mit einem anerkannt gerechten und löblichen Unternehmen im nothwendigen Zusammenhange steht. Und doch würden die verbündeten Souverains selbst diese Rücksicht, so groß auch ihr Gewicht ist, nicht für hinreichend halten, wenn die Schweiz sich in einer Lage befände, wo sie dem Fortgange ihrer Waffen eine rechtmäßige und ächte Neutralität entgegenstellen könnte. Die Schweiz ist aber so wenig in diesem Falle, daß das, was sie heute ihre Neutralität nennt, nach allen völkerrechtlichen Grundsätzen als unzuläßig und nichtig betrachtet werden darf. Das Recht eines unabhängigen Staates, seine Verhältnisse gegen die benachbarten Staaten nach eigener Einsicht und eigenen Gutbefinden, zu bestimmen, wird von den verbündeten Mächten so wenig in Zweifel gezogen, daß vielmehr die Sicherstellung dieses Rechtes einer der Hauptgegenstände ist, für welche sie kämpfen. Auch der kleinste Staat, so lange er nur unabhängiger Entschließungen fähig ist, darf in der Wahl seiner patriotischen Maaßregeln nicht gewaltsam beschränkt werden; und wenn er in einem Streite zwischen mächtigern

Nachbarn sein Gebiet für neutral erklärt hat, würde jede Verletzung desselben eine widerrechtliche Handlung seyn. Wahre Neutralität aber kann ohne den Besitz wahrer Unabhängigkeit nicht bestehen. Die angebliche Neutralität eines von fremdem Willen nicht blos zufällig geleiteten, sondern regelmäßig beherrschten Staates ist für ihn selbst ein Wort ohne Bedeutung, für seine Nachbarn ein zweischneidiges Schwerdt, und nur für den, dessen Fesseln er trägt, ein sicherer Vortheil über seine Gegner, und ein sicheres Beförderungsmittel seiner Plane. Wenn daher in einem Kriege, der ausdrücklich und einzig darauf gerichtet ist, einer verderblichen Uebermacht Gränzen zu setzen, jene unächte Neutralität ein Bollwerk für diese Uebermacht, und ein Hinderniß für die Verfechter einer bessern Ordnung der Dinge wird, so darf sie eben so wenig bestehen, als der Hauptstamm des Uebels selbst, dem sie zum Schirm und zur Vertheidigung dient.

Daß dieß das Verhältniß ist, in welchem sich gegenwärtig die Schweiz befindet, wenn die von ihrer Bundesregierung beschlossene

Neutralität aufrecht erhalten werden sollte, gegen Frankreich auf einer Seite, und gegen die für die europäische Freiheit bewaffneten Souverains auf der andern befinden würde, ist eine Wahrheit, die Niemand bezweifeln kann. Die Geschichte dieses, in geographischer, militairischer, politischer, moralischer Rücksicht so wichtigen Landes, das viele Jahrhunderte hindurch in ursprünglicher Reinheit und Schönheit, eine Zierde von Europa, geblüht hatte, stellt in den letzten fünfzehn Jahren nichts als eine lange Reihe von Gewaltthaten dar, vermöge welcher die Beherrscher des revolutionirten Frankreichs, seine ehrwürdige Verfassung gestürzt, seine Freiheit und seinen Wohlstand untergraben, seine ruhigen Bürger, einer gegen den andern, in unselige Fehden verwickelt, seine mühsam gesammelten Schätze geplündert, sein Gebiet von allen Seiten zerrissen, und seine heiligsten Rechte unter die Füße getreten haben.

Nachdem die Schweiz jede Art von Elend und Schmach, welche die Grausamkeit ihrer Unterdrücker zu erfinden vermochte, erfahren, nachdem sie mit ihren westlichen und südlichen

Gränzprovinzen jede Schutzwehr ihrer Unabhängigkeit gegen Frankreich, und mit ihren Gesetzen, ihren Gütern, ihren Nationalanstalten, dem Selbstgefühl und der Eintracht ihrer Bewohner, jede Kraft zum Widerstande verloren hatte, wurde ihr endlich i. J. 1803, unter dem unbestimmten, unerklärten, kaum einer Erklärung fähigen Titel einer sogenannten Mediationsakte, eine Regierungsform aufgedrungen, die ihren Drangsalen ein Ziel zu setzen vorgab, in der That aber, da sie ihre politische Nichtigkeit vollendete und besiegelte, nur größern Uebeln für die Zukunft den Weg bahnte, und ohne die jezt eingetretene glückliche Wendung der Umstände, früher oder später ihren gänzlichen Untergang herbeigeführt haben würde.

Diese Regierungsform war ausschließend darauf berechnet, der franz. Herrschaft über die Schweiz, die bis dahin nur mit regelloser, oft frevelhafter Willkühr ausgeübt ward, eine feste und bleibende Gestalt, und einen Anstrich von Gesetzmäßigkeit zu geben. Der Erfolg hat der Absicht entsprochen. Unter den Stürmen, die in den vergangenen 10 Jahren

Europa verheerten, hat die Schweiz den Schatten innerer Ruhe, den sie genoß, nur durch unbedingte Ergebung in Frankreichs allmächtigen Willen erkauft. Was sie an Kräften und Mitteln noch gerettet haben mochte, mußte Frankreichs Dienste gewidmet werden: ein Wink des franz. Kaisers war Gesetz für sie: kein andrer benachbarter Staat durfte auf irgend eine Vergünstigung rechnen, wenn die Besorgniß, Frankreich zu mißfallen, im Wege stand. Kein Widerspruch gegen die Forderungen dieser Macht, auch dann nicht, wenn sie, wie bei den Handelsverboten, die ersten Nahrungsquellen des Landes verstopften, keine Maasregel, die dem Einflusse des fremden Gebieters auch nicht in Nebensachen Schranken gesetzt hätte, keine laute Klage, keine öffentliche Aeusserung des gerechtesten Unwillens war verstattet. Ohne der Persönlichkeit der Männer, die unter so drückenden Verhältnissen an der Verwaltung der Staatsgeschäfte Theil hatten, zu nahe zu treten, ihr Verfahren mit unbilliger Strenge beurtheilen, auf ihre Bewegungsgründe ein falsches Licht werfen, oder ihren Patriotismus bezweifeln zu

wollen, ist es erlaubt, als Thatsache zu behaupten, was ganz Europa gesehen und gewußt hat, daß die Schweiz, unter der ihr vorgeschriebenen Verfassung, wenn gleich dem Namen nach ein abgesonderter Körper, doch in jeder wesentlichen Rücksicht ein untergeordneter und abhängiger Staat, und mit einem geringen Ueberrest eigenthümlicher Gerechtsamen und Formen, eine Provinz des franz. Reiches war. Unter solchen Umständen muß nothwendig jede von der helvetischen Bundesregierung ergriffene politische Maasregel, wie sie auch unmittelbar entstanden seyn mag, den Stempel jenes Oberherrn tragen, von welchem sie ihre ursprüngliche Impulsion und Richtung empfängt. Eine Neutralitätserklärung, aus diesem Boden entsprossen, verliert allen rechtlichen Anspruch auf den Namen, mit welchem sie sich schmückt. In Bezug auf die präponderirende Macht, ist sie, zu einer Zeit, wo diese bedrängt wird, eine Gunst von größerem Belang, als förmliche Theilnahme an ihren Operationen: denn daß sie nur, so lange diese Macht Vortheil davon zieht, geduldet, im entgegengesetzten Falle

aber eben so leicht und schnell vernichtet wer=
den wird, als sie geschaffen wurde, ergibt
sich, ohne alle weitere Auseinandersetzung,
von selbst. In Bezug auf die Mächte, wel=
che den Zerrüttungen und Leiden der Welt ein
Ziel setzen wollen, ist sie nichts als ein übel
verstandner Versuch, den Lauf der wohlthä=
tigsten und preiswürdigsten Unternehmung zu
hemmen, und in so fern ein feindseliger Schritt,
nicht bloß gegen die verbündeten Souverains,
sondern gegen das Interesse, die Bedürfnisse,
die heißen Wünsche, die sehnsuchtsvollen Er=
wartungen der gesammten europäischen Mensch=
heit. In Bezug auf die Schweiz selbst, ist
der beste Sinn, den man ihr beilegen kann,
der, daß zur Vermeidung einer vorübergehen=
den Last und einiger augenblicklichen Aufopfe=
rungen, die bisherige politische Lage des Lan=
des aufrecht erhalten, d. h, die Schweiz zur
fortdauernden Entbehrung alles dessen, was
ihr am theuersten seyn muß, zur immerwäh=
renden Unmündigkeit und zur immerwähren=
den Knechtschaft verdammt werden soll. In
diesem Lichte erscheint die Neutralität, selbst
unter der durch nichts gerechtfertigten Vor=

aussetzung, daß die Schweiz sich dem Beschluß der Zürcher Tagsatzung blindlings unterwerfen, und über eine Maasregel von so zweideutigem Gehalt unter den Oberhäuptern aller einzelner Kantons nur ein Sinn und eine Stimme obwalten wird, Der alte schweizerische Nationalkarakter müßte aber bis auf die letzte Spur vertilgt seyn, wenn eine solche Einstimmigkeit statt finden sollte, und die Neutralitätsakte verliert vollends alles gesetzliche Ansehen, wenn die Autoritäten, von denen sie aufrecht erhalten und vollzogen werden muß, ihr den Beitritt versagen.

Bei einer so unregelmäßig entstandenen, und so locker zusammengefügten Verfassung, wie die, welche die franz. Mediationsakte über die Schweiz verhängt hat, würde der Widerspruch einzelner Kantons in einer Angelegenheit von so großem Gewicht, sogar als ein unmittelbarer Schritt zur faktischen Auflösung der ganzen Bundeskonstitution betrachtet werden müssen. Denn von dem Augenblick an, da die zuvor selbstständigen, durch diese Konstitution jetzt allein aneinander geknüpften Staaten sich berechtiget und stark genug glau-

ben, gegen die Beschlüsse der Tagsatzung zu protestiren, ist das von Frankreich gestiftete Föderativband zerrissen, und welchen Werth auch die darauf gegründete Verfassung in der Schätzung fremder Mächte bisher gehabt haben mochte, ihre Kraft und Gültigkeit ist dahin, sobald sie, von ihren eigenen Bundesgenossen verlassen, keinen anerkannten Vereinigungspunkt mehr darbietet, und gleichsam in die Elemente zurückfällt, aus welchen eine fremde Hand sie willkührlich und eigenmächtig gebildet hatte. In diesem Falle hätten die verbündeten Souverains das unbestreitbare Recht, sich auf die Seite zu neigen, wo Uebereinstimmung mit ihren Grundsätzen und Absichten am wahrscheinlichsten erwartet werden darf; und niemand würde unbillig genug seyn, zu verlangen, daß sie aus unzeitiger Schonung für Formen und Beschlüsse, die nur noch in den Augen ihrer Gegner einen Werth hatten, das Interesse der achtungswürdigen Parthei — schon jetzt der grossen Mehrzahl im Lande — die die Fesseln fremder Oberherrschaft gebrochen, die alte Freiheit gerettet sehen will, vernachläßigen oder

Preis geben sollten. Die verbündeten Souverains betrachten den Einmarsch ihrer Truppen in die Schweiz nicht bloß als eine, von dem allgemeinen Operationsplan unzertrennliche Maasregel, sondern zugleich als Vorbereitung zu den Schritten, durch welche das Schicksal dieses interessanten Landes selbst für die Zukunft bestimmt werden muß. Ihr Zweck ist, der Schweiz in Ansehung ihrer auswärtigen Verhältnisse dieselbe freie und vortheilhafte Stellung zu sichern, in welcher sie sich vor den Revolutionsstürmen befand. Die vollkommenste Unabhängigkeit dieses Landes, die erste Bedingung seiner eigenen glücklichen Existenz, ist zu gleicher Zeit eines der ersten politischen Bedürfnisse des ganzen europäischen Staatenvereins. Mit ihr ist aber der gegenwärtige Zustand der Dinge, in welchem die Schweiz aus einem freien Verein für sich selbst bestehender Republiken zu einem ohnmächtigen leidenden Werkzeuge franz. Herrschaft herabgewürdigt war, durchaus unverträglich. Wenn diesem Uebel gründlich abgeholfen, wenn die Integrität des schweizerischen Gebiets in seinen alten Gränzen auf allen Seiten wieder herge-

stellt, und die Schweiz in eine Lage versetzt seyn wird, die es ihr möglich macht, die Grundlagen ihres künftigen Föderativsystems in der von ihr selbst zu wählenden Form, ohne alle Rücksicht auf fremden Einfluß anzuordnen — dann werden die verbündeten Mächte ihr Werk als vollendet betrachten. Die innere Verfassung und Gesetzgebung der einzelnen Kantons, und die Bestimmung ihrer wechselseitigen Verhältnisse, ist eine reine Nationalangelegenheit der Schweizer, die ihrer eigenen Gerechtigkeit und Weisheit mit vollkommenem Vertrauen überlassen werden muß. Von diesen Gesinnungen beseelt, erklären die verbündeten Souverains, daß sie, sobald der Zeitpunkt allgemeiner Friedensunterhandlungen eingetreten seyn wird, dem Interesse der schweizerischen Nation ihre ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen, und keinen Frieden als genugthuend betrachten werden, in welchem nicht der künftige politische Zustand der Schweiz nach den hier ausgesprochenen Grundsätzen regulirt, auf alle Zeiten gesichert, und von allen europäischen Mächten ausdrücklich anerkannt und verbürgt wäre.

Zu dieser Erklärung mag nun die Geschichte der politischen Vernichtung der Schweiz, wie sie von Napoleon in den Jahren 1801 bis 1803 angefangen und vollendet worden, zum Commentar dienen:

Unternehmungen gegen die Schweiz.

„Die kontrahirenden Mächte leisten einander wechselseitig Gewähr für die Unabhängigkeit der Helvetischen (Batavischen, Cisalpinischen und Ligurischen) Republik, und für die Vollmacht der Völker, die sie bewohnen, diejenige Regierungsform anzunehmen, die ihnen die zweckmäßigste dünkt.“ — So lautete der 11te Artikel des Lüneviller Traktats.

Es ist zwar bedauernswürdig genug, daß der Einfluß jener widrigen Umstände und jener gebieterischen, dringenden Noth, welcher der Traktat seinen Ursprung verdankte, so wie in seinen übrigen Stipulazionen, so auch in dieser gefühlt werden mußte, und daß es Oesterreich nicht möglich gewesen, über die künftige Verfassung so vieler Länder, deren Schicksal das seinige so unmittelbar und

so vielseitig berührte, bestimmtere Grundsätze, bestimmtere vorläufige Bedingungen und bestimmtere Einschränkungen niederzulegen. Aber, selbst wie die Sachen nun standen, war nach dem klaren Wortsinn des Artikels und nach jeder möglichen Auslegung desselben so viel über allen Zweifel gewiß, daß Frankreich sich des Anspruches begab, den Schweizern Gesetze vorzuschreiben, ihre innere Verfassung durch unmittelbare Einwirkung zu bestimmen, oder sie gar durch gewaltthätige Mittel in ihrem eignen Gange zu stören, und an die Stelle ihres unabhängigen Willens seinen Willen und seine Befehle zu setzen. Es war eben so wenig zweifelhaft oder zweideutig, daß die Unabhängigkeit eines Staates ohne Unverletzlichkeit und Integrität seines Gebiets auf keine Weise gedacht werden konnte.

Wie dieser Artikel beobachtet worden, wird aus folgender Darstellung hervorgehen, deren historische Genauigkeit auf offnen, notorischen und wohl beurkundeten Thatsachen beruht.

Die Schweiz fand sich durch die verheerenden Revoluzionen, welche Frankreich seit dem

Jahr 1798 in ihrem Innern gestiftet hatte, in zwei Hauptparteien gespalten, deren eine die Rückkehr zur alten Verfassung, (in so fern sie nach allem, was geschehen, noch möglich und wünschenswürdig war,) die andre das sogenannte Einheits-System, oder die Leitung aller Hauptgeschäfte, sowohl des Ganzen, als einzelner Kantons durch eine repräsentative Zentral-Regierung, zum Richtpunkte ihrer Bestrebungen annahm. *)

*) Unbedingte Rückkehr zum Alten verlangten nur Wenige; denn selbst die, welchen ihr Recht, sie zu fordern, nicht zweifelhaft schien, hielten sich überzeugt, daß bei der damaligen Lage der Dinge das allgemeine Wohl, die Billigkeit und die Klugheit beträchtliche Abänderungen vorschrieben. Eben so muß man anerkennen, daß es unter den Anhängern des Neuen nur eine geringe Anzahl von Schwärmern gab (vielleicht außer dem Waadtlande keinen), die der alten Ordnung der Dinge uneingeschränkt den Tod geschworen hatten. Der charakteristische Unterschied zwischen den beiden Hauptparteien bestand eigentlich darin, daß die eine den alten

Unter denen, die seit dem Anfange der Unruhen, in einer oder der andern Gestalt, an der Staatsverwaltung Theil genommen hatten, war, aus leicht zu begreifenden Ursachen, die Mehrheit für das letztre System; in so fern es aber möglich gewesen wäre, in irgend einem ruhigen Momente die Gesammtheit der Schweizer zu befragen, und durch ein freies und echtes Organ die National-

---

Prinzipien und Formen, die andre dem Einheits-System das Uebergewicht in der neuen Verfassung gesichert sehen wollte. — Von den zahllosen Unterabtheilungen und Schattirungen dieser beiden Hauptparteien, kann hier, wo es blos auf einen allgemeinen Abriß ankommt, die Rede nicht seyn; und überhaupt ist es nöthig, zu bemerken, daß es keineswegs unsre Absicht gewesen, uns auf Beurtheilung der Schweizerischen Händel, in so fern sie das Innre betrafen, einzulassen; wir sagen nur so viel davon, als uns durchaus unumgänglich schien, um Frankreichs Verfahren deutlich zu machen.

Stimme laut werden zu lassen, hätte unbezweifelt das erste gesiegt.

Die einstweiligen Staatsgewalten, welche sich in den ersten Monaten des Jahres 1801 an der Spitze der Regierung befanden, waren mehr oder weniger den Grundsätzen der Einheit zugethan; und es ließ sich mit Gewißheit voraussehen, daß die Hauptzüge einer Konstitution, die aus ihren Händen erwartet werden konnte, von diesem System nicht abweichen würden. Nichts desto weniger blieb ihren Gegnern die Hoffnung, auf den wahren National-Willen gestützt, nach und nach die Oberhand zu gewinnen, die Entwürfe der herrschenden Partei, wo nicht ganz, doch theilweise zu verdrängen, und so zu einer Verfassung zu gelangen, welche den alten Charakter der Schweiz, ihre alte politische Organisazion, die Gesetze, die Gebräuche, die Formen, die wechselseitigen Verhältnisse ihrer Völker, und alles, was Wohlstand und Ruhm Jahrhunderte lang einheimisch gemacht, in möglichster Vollkommenheit wieder hergestellt hätte. Die vorläufige und nothwendige Bedingung, wenn diese Hoffnung erfüllt wer-

den sollte, war die vollständige Unabhängigkeit der Nation. Der Friede von Lüneville hatte sie versichert; und die ersten Erklärungen Frankreichs verkündigten bestimmt den Entschluß, dieser Verheißung nicht zuwider zu handeln. Die damaligen persönlichen Aeußerungen des Oberhauptes der Französischen Republik waren sogar zu noch größern Erwartungen, zu noch frohern Aussichten geeignet; denn, indem er den Deputirten der Schweiz aus freier Bewegung erklärte, „daß diejenige Verfassung ihres Landes, die seinem eigenthümlichen Charakter, seiner Lage, seinen Sitten, seinen Lokal-Verhältnissen am ausschließendsten angemessen seyn würde, ihm die beste und weiseste schiene," berechtigte er alle wahre Schweizer, zu hoffen, daß der Plan, ihr Vaterland nach irgend einem spekulativen System, nach irgend einem theoretischen Musterbilde gemodelt und zugeschnitten zu sehen, wenigstens von der Französischen Regierung ein für allemal aufgegeben war. *)

*) Es ist höchst nöthig, bei der folgenden Erzäh-

Unterdessen waren die provisorischen Gewalten, nach vielfältigen Diskussionen und Schwankungen, bei einem Konstituzionslung stets vor Augen zu haben, was Bonaparte den beiden Abgeordneten der Schweiz, Glaire und Stapfer, zu Ende des Monats Mai 1801 sagte. Wir setzen es hier mit eben den Worten her, mit welchen er selbst es in einem offiziellen Artikel des Moniteurs (vom 9ten Juny) einrücken ließ:

Le Premier Cousul s'est contenté de faire aux Citoyens *Glaire* et *Stapfer*, Deputés de l'Helvétie, cette seule observation „que le meilleur projet de constitution de l'Helvétie seroit celui qui auroit *ce caractère principal, de n'être applicable qu'à elle*, et dans lequel ou reconnoitroit *les circonstances particulières du territoire, du climat, et des moeurs* de l'Helvétie qui ne ressemble à aucun autre état Européen; que, du reste, le gouvernement François ne vouloit aucunement influencer leurs delibérations ou diriger leus pensées."

Entwurf stehen geblieben, den einer von jenen Deputirten aus Paris nach Bern überbracht hatte. Durch die Beschlüsse vom 29ten Mai riefen sie eine allgemeine Tagesazzung zusammen, die diesen Entwurf zur Grundlage nehmen und die Konstitution danach festsetzen sollte. Schon bei den vorläufigen Schritten dazu, bei der Wahl der Abgeordneten zum Landtage, in den ersten Versammlungen des Volkes, bei jeder verordneten Formalität, brach auf allen Punkten des Landes, besonders aber in den Ur-Kantons des hohen Gebirges, die lebhafteste Unzufriedenheit aus. Die Tagesatzung versammelte sich zwar (am 7ten September 1801) unter dem Geräusch der heftigsten Protestationen und dem allgemeinen Murren des Volkes; aber kaum hatte sie ihre Sitzungen begonnen, als ihre Gebrechlichkeit sichtbar, und das Bedürfniß einer neuen Ordnung der Dinge von Stunde zu Stunde einleuchtender ward. Ein Theil der Deputirten hatte frühzeitig die Berathschlagungen verlassen, und gegen alle Beschlüsse protestirt; und als die Uebrigen fortfahren wollten, ihrem Grundsatz der Einheit

gemäß, über das Schicksal aller Theile des Landes, selbst solcher, die ihnen keine rechtliche Vollmacht und keinen repräsentativen Charakter mehr einräumten, zu gebieten, erhoben sich die bei Seite gesetzten Glieder der provisorischen Regierungs-Behörden, und machten der Tagesatzung ein Ende. Dies geschah am 28ten Oktober 1801.

Das merkwürdigste bei dieser Revoluzion war das Uebergewicht, welches die Freunde der alten Verfassung, den ungünstigsten Auspizien zum Trotz, durch die bloße natürliche Tendenz des entfesselten Volkssinnes gewannen. Denn, obgleich die ersten Urheber derselben den alten Grundsätzen und Formen nichts weniger als zugethan waren, ob sie gleich ihre Laufbahn mit einem Beschlusse eröffneten, der die Konstitution vom 29ten Mai (diese auf Französischem Boden gewachsene, und dem Einheits-System günstige Konstitution) als vorläufig eingeführt erklärte: so sahen sie sich doch in kurzem gezwungen, die ganze Regierungs-Gewalt in die Hände derer zu liefern, die durch ihren nachdrücklichen Widerstand zuerst die Tagesatzung entkräftet,

und den Volkswillen ausgesprochen hatten. Ein Senat von 25 Personen (seit dem 25ten Oktober der Mittelpunkt aller öffentlichen Macht) und der engre Ausschuß dieses Senats, in welchem die wichtigsten Geschäfte zusammen floßen, wurde dergestalt organisirt, daß die Gegner des Einheits-Systems den entscheidendsten Einfluß erhielten; und Reding, in welchem Freunde und Feinde die Hauptstütze des alten Systems, besonders aber die kleinen Kantons den Schutzengel ihrer Unabhängigkeit sahen, wurde unter grosem Jubel des Landes zum Ersten Landammann mit fast uneingeschränkter Vollmacht ernannt.

Daß diese ganze Ordnung der Dinge den Franzosen nicht zum Wohlgefallen gereichte, wurde bald, wenn es noch zweifelhaft gewesen wäre, aus ihrem verdächtigen Stillschweigen erkannt. Unterdessen war der Boden der Schweiz von ihren Truppen bedeckt; daß ohne ihre förmliche Beistimmung kein glücklicher Fortgang erwartet werden konnte, war entschieden. Und so faßte Reding den Entschluß, um alle Sorgen und Zweifel zu he-

ben, in der Nacht vom 3oten November die Reise nach Paris zu unternehmen.

Seine erste Aufnahme ist glänzend. Verheißungen der erfreulichsten Art, die Anerkennung der neuen Autoritäten, die Unverletzlichkeit des Schweizerischen Gebiets, die uneingeschränkte Freiheit für die Kantons, ihre innern Verfassungen zu bestimmen, die Milderung des Allianz-Traktates, kurz alles, was die Wohlgesinntesten wünschen, die Muthigsten hoffen konnten, wird in den ersten Unterredungen gewährt. Aber bald ziehen trübe Gewölke über diese Morgendämmerung eines bessern Geschicks. Die Verhandlungen werden schwierig und verwickelt; die Sprache der Französischen Minister wird zweideutiger, unfreundlicher und kälter; bis endlich ihre wahre Gesinnung und das peremtorische Verlangen ans Licht kommt, „daß Reding die oberste Gewalt mit den Häuptern der Gegen-Partei theile," und ein Schreiben des Ersten Konsuls von Frankreich, die Schweiz und Europa belehrt, daß, allen heuchlerischen Freundschaftsversicherungen zum Trotz, die wahre

Unabhängigkeit des Helvetischen Volkes seinem Herzen ein Greuel seyn mußte. *)

---

*) Ueber den Sinn dieses merkwürdigen Schreibens — es war vom 6ten Januar 1802 — kann heute kein Zweifel mehr obwalten. Es war eine vernehmliche, unzweideutige, dringende Aufforderung an die Schweizer, die Vereinigung ihres Landes mit Frankreich zu begehren. Der Eingang und der Schluß, die wir hier nur anführen wollen, setzen die Sache in ihr vollständiges Licht. „Seit zwei Jahren (so beginnt das Schreiben) haben ihre Landsleute mich zuweilen über ihre Angelegenheiten um Rath gefragt. Ich habe zu ihnen gesprochen, wie in den Zeiten, wo Helvetien einen Theil von Gallien ausmachte, das Oberhaupt der Gallischen Völkerschaften („le Premier Magistrat des Gaules“ — eine Würde, wovon bisher in der Geschichte nichts bekannt gewesen war, sie müßte sich denn in einem der übrigen Welt verborgen gebliebnen Pariser Kodex von Cäsars Kommentarien finden!) gethan haben würde.“ — Und, nachdem

Von diesem Augenblick an konnten die, welche die Zeichen der Zeit zu beobachten und

---

er ihm weiterhin versichert, daß die Schweiz nicht blos ohne Regierung, sondern selbst ohne National-Willen sey, und sie ermuntert, sich zu einem großen Opfer zu entschließen, endigt er mit folgenden Worten: „Frankreich wird fortfahren, den Schweizern jene herzliche und väterliche Gesinnungen zu beweisen, die seit so vielen Jahrhunderten das Band zwischen diesen beiden unabhängigen Bestandtheilen eines und desselben Volkes gebildet haben."

In eben dieser wichtigen Schrift, die auch sonst noch in mannigfaltiger Hinsicht dem Manne, dessen Nahmen sie trägt, ein ächteres Denkmal gesetzt hat, als alle Inschriften auf den Aegyptischen Pyramiden, hieß es denn auch, zum erstenmal bestimmt, „das Französische Volk werde keine andre Verfassung der Schweiz anerkennen, als die auf die Prinzipien, welche sie bis dahin regiert hatten (das heißt auf das Einheits-System) gegrün-

zu deuten verstehen, das Schicksal der Schweiz mit vollkommner Sicherheit weissagen. Re-

---

det seyn würde." Dies war die Unabhängigkeit, die der Friede von Lüneville verhieß! So lautete der souveräne Wille desselben allmächtigen Beherrschers, der nicht nur sechs Monate früher die Erklärung von sich gegeben, die oben in der Note S. 22 folg. verzeichnet ist, sondern der noch erst sechs Wochen zuvor, in einer offiziellen Darstellung der Lage der Französischen Republik, durch seine Diener verkündigen ließ, was hier folget: „Souvenez Vous" (a dit le Premier Consul à l'Helvétie) „du courage et des vertus de vos pères; ayez une organisation simple comme leurs moeurs; Songez *à ces religions, à ces langues différentes, qui out leurs limites marquées*; à ces vallées, à ces montagnes *qui Vous separent*; à tant de souvenirs attachés à ses bornes naturelles, *et qu'il reste de tout cela une empreinte dans Votre organisation.*" (Moniteur du 2. Novembre

ding kehrte nach Bern zurück; und, um aller Verantwortung zu entgehen, vielleicht auch aus tiefer Ueberzeugung von der Unmöglichkeit eines glücklichen Widerstandes, vollzog er, buchstäblich treu, was die Französische Regierung verlangt hatte. Sechs neue Mitglieder von der Partei des Einheits-Systems wurden sogleich in den Senat eingeführt; der engre Ausschuß wurde dergestalt neu-organisirt, daß eben diese Partei die Mehrheit darin gewann; die zweite Landammann-Stelle, eine neugeschaffne Statthalter-Stelle, und mehrere der wichtigsten Ministerial-Aemter wurden den Anhängern derselben zu Theil. Und doch blieb nach so vielen Bemühungen, das Steuer-Ruder seinen Händen zu entreis-

---

1801). Wer hätte in diesen verständigen und trostreichen Worten die Einleitung zu dem Schreiben vom 6ten Januar, zu der gebieterischen Empfehlung des Einheits-Prinzips, zu der Aufforderung, sich mit Frankreich zu vereinigen, und zu allen den treulosen und gewaltthätigen Schritten, die wir weiter noch anzuzeigen haben, erwartet!

sen, das persönliche Ansehen Redings und sein Einfluß auf die großen Geschäfte noch immer so überwiegend und wohlthätig, daß es ihm wahrscheinlich gelungen seyn würde, die damals im Werk begriffene Konstituzion den wahren Bedürfnissen des Staates und den wahren Wünschen seiner Bewohner, wohl nicht völlig genugthuend zu bilden, aber möglichst nahe zu führen — wenn seine und des Vaterlandes Feinde nicht mächtig und treulos genug waren, um ihn ganz vom Schauplatz zu entfernen.

Der Senat hatte am 13ten April (1802) seine Sitzungen auf Acht Tage geschlossen, um das Oster-Fest zu begehen; und Reding war in eben dieser Absicht nach Schweiz zu den Seinigen gereiset. Die oberste Gewalt war interimistisch dem engern Ausschusse übertragen, und befand sich für den Augenblick ausschließend in den Händen jener Mitglieder desselben, die Frankreich ihren Eintritt verdankten. Sie benutzten den vortheilhaften Moment, und faßten am 17ten April, mit der Schnelligkeit einer gelungnen Verschwörung, einen an Hinterlist und Verwegenheit

in der Geschichte politischer Fakzionen wohl nicht leicht übertroffnen Beschluß, der alles, was bis dahin geschehen, um die Konstituzion zu Stande zu bringen, umstieß, eine Auswahl von 47 Personen, nach der Willkühr der Ausschreiber ernannt, zur Berathschlagung über das alte Projekt vom 29ten Mai 1801 nach Bern rief, und den Senat auf unbestimmte Zeit, „bis es dem Engern Ausschuß gefiele, ihn wieder zu versammeln," vertagte.

Und damit kein Zweifel entstände, aus welcher Quelle dieser Gewaltstreich geflossen, und unter wessen Schutz und Vollmacht er ausgeführt worden war, ließ Verninac, der Französische Gesandte, der bis dahin zu allem geschwiegen, und sich auf geheime Kabalen beschränkt hatte, an die unmittelbaren Urheber des Beschlusses ein feierliches Glückwünschungs-Schreiben ergehen, worin er ihnen seine Freude bezeigte, „daß sie von ihrer rechtmäßigen interemistischen Gewalt einen so weisen Gebrauch gemacht hatten."

Umsonst bieten Reding und seine Freunde die nachdrücklichsten Hülfsmittel auf, um ihre rechtmäßige, wohl-erworbene Macht gegen

diesen feindlichen Angriff zu behaupten; umsonst rufen sie Himmel und Erde *) zu Zeugen der Gerechtigkeit ihrer Sache und der Treulosigkeit ihrer Widersacher an; umsonst suchen sie die Schritte der letztern durch die

---

*) Es hätte auch gesagt werden können: „Himmel und Hölle;" denn unter andern machte Reding den Versuch, am 22sten April einen Brief an Bonaparte zu schreiben, worin er Ihm (in den gemessensten Ausdrücken) vorhielt, was die Frucht der ihm zu Paris gethanen Versprechungen, was der Lohn des Vertrauens, womit er alle ihm vorgeschriebne Bedingungen erfüllt, und was das Betragen derer gewesen, mit denen Frankreich ihn gezwungen hatte, die Staats-Verwaltung zu theilen! — Er klagte besonders den Französischen Gesandten an; „ich kann nicht glauben," sagte er, „daß dies das Resultat der großmüthigen Gesinnungen seyn sollte, die der Erste Konsul mir zusicherte." — Dieser Brief blieb, wie natürlich, ohne Antwort; und Verninac wußte wohl, nach wessen Anleitung er handelte.

würdevollsten Protestazionen zu vernichten. Man legt diese Protestazionen als freiwillige Abdankungen aus; man erklärt ihre Stellen für erledigt; es werden ihnen Nachfolger ernannt. — Schon am 30ten April tritt ohne alle weitere Vollmacht noch Titel, das Geschöpf einer plötzlich entsprungnen, selbst unbevollmächtigten willkührlichen Regierung, die sogenannte Notabeln-Versammlung zusammen; und in weniger als drei Wochen wird unter dem Schutz des Französischen Gesandten, unter seiner täglichen und stündlichen Leitung, dem Entwurf vom 29ten Mai und den Prinzipien der Einheit gemäß, eine Konstituzion zu Stande gebracht.

Ehe wir uns zu den Wirkungen dieser Konstituzion und den daraus hervorgegangenen Begebenheiten wenden, ist es nöthig, unsre Aufmerksamkeit auf einen gleichzeitigen Vorgang zu richten, der, obgleich nur ein Zwischen-Akt in dem Haupt-Schauspiel der Unterdrückung der Schweiz, doch (besonders in politischer Rücksicht, und als schreiender Friedensbruch betrachtet) von sehr großer Wichtigkeit war.

Schon hatte Frankreich, um das Unglück, welches seine Habsucht gestiftet, für seine Herrschbegierde und Waffengewalt nicht unbenutzt zu lassen, in dem Getümmel der allgemeinen Verwüstung, der Schweiz einige ihrer edelsten Bestandtheile, besonders aber, so weit es nur reichen konnte, ihre Grenz-Mauern und Grenz-Päße entrissen. An der nordwestlichen Seite das in militärischer Hinsicht für Frankreich so interessante Gebiet des Hochstiftes Basel, mit den Eingängen in das Jura-Gebirge, den Päßen von Bruntrutt, dem Münsterthal, Arguel, Biel u. s. f. In Südwesten das blühende Genf, seit der Vereinigung Savoyens mit Frankreich für dieses noch wichtiger als sonst. In Südosten das Valtelin, Chiavenna und Bormio. Eins fehlte nur noch, um den Kreis dieser Eroberungen zu schließen. Das hohe Land Wallis hatte für die, die Italien beherrschen, und von dort aus Deutschland bedrohen und Europa beunruhigen wollten, einen unwiderstehlichen Reiz. Zwei Hauptstraßen aus den Alpen, der Weg über den Bernhards-Berg und der durch den Simplon-

Paß verschloß oder öffnete das alte, freie, sonst kräftige und trotzige Volk, das die Thäler des Walliser-Landes bewohnte. Unter diesen war vorzüglich in der gegenwärtigen Lage der Dinge, wo die Ebnen der Lombardei von Französischen Armeen besetzt, und von Französischen Beamten unter mancherlei wechselnden Titeln oder Larven regiert wurden, die Simplon-Straße äußerst erwünscht, weil sie den leichtesten und kürzesten Uebergang, die schnellste Gemeinschaft mit Mayland, und so zu sagen einen unmittelbaren Eintritt in das Herz von Ober-Italien gewährte.

Während des Umsturzes der Schweizerischen Verfassung und in den letzten Jahren des Krieges hatten Französische Generale und Prokonsuln durch Bedrückungen und Grausamkeiten aller Art dies ehemals gesegnete Land in eine schauerliche Wüste verwandelt; und es ist eine weltbekannte Thatsache, daß für die unglücklichen Bewohner desselben, um sie vom Hunger und Untergange zu retten, in mehreren Europäischen Ländern milde Beiträge gesammelt worden waren. Nachdem (um mit den Worten des großen Geschichtschreibers

zu reden) „alles entweihet, zerrissen, zertreten und ausgeraubt war," blieb nun nichts weiter übrig, als militärisch für die Zukunft zu sorgen; eine Heerstraße über den Simplon wurde im Herbst des Jahres 1800 eröffnet, und hatte zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedens schon einen grossen Theil ihrer Vollendung erreicht. Der Friede unterbrach das Projekt; die Französischen Truppen zogen sich mehr oder weniger aus Wallis zurück; und wenn in den Augen der Französischen Regierung die Verheißungen eines Friedens-Traktats etwas mehr als todte Buchstaben waren, mußten sie nie diesen Boden wieder betreten.

Bald entwickelte sich ihre gewöhnliche Politik. Um gewaltthätigere Maßregeln einzuleiten und zu bedecken, wurde die Abtretung des Walliser-Landes von der damaligen provisorischen Regierung begehrt; zu Anfang nur das Gebiet am linken Ufer der Rhone, weiterhin, unter dem wohl-gewählten Vorwande, daß dies zur Ausführung der Heerstraße nicht hinreiche, das Ganze. Die provisorische Regierung fühlte sich weder ge-

neigt, noch bevollmächtiget, ihre Laufbahn auf solche Weise zu beschließen; während der Tagsatzung vom Monat September wurde der Antrag von neuem gemacht; es erfolgte aber keine Entscheidung. Als endlich Reding das Ruder ergriffen, alle Hoffnungen der Wohlgesinnten belebt, alle unpatriotische Entwürfe verrückt hatte, und zu Unterhandlungen über den öffentlichen Ruin keine Aussicht offen gelassen war, überzeugte sich die Franzöfische Regierung, daß sie ohne Gewalt nicht zum Ziele gelangeu würde. Am 25sten Dezember 1801 ließ sie das Land Wallis von neuem militärisch besetzen; gegen die dringendsten Vorstellungen der Beamten, das Wehklagen der Einwohner, die Protestazionen der Berner Regierung *) taub, drang General

---

*) Sie schrieb ihm am 28sten Dezember (Reding selbst war damals in Paris): „das Land Wallis ist ein Theil der Schweiz. Ihr tretet die Rechte der Schweizerischen Regierung, das Völker-Recht und alle Traktate mit Füßen. Frankreich ist in Frieden mit uns, nennt sich unsern Bundesgenossen, unsern Freund;

Thürreau hinein, bemächtigte sich der öffentlichen Kassen, warf die Vorsteher, die Widerstand leisteten, ins Gefängniß, und begnügte sich, dem gemißhandelten Volk in höhnenden Proklamazionen zu versichern, „das alles habe die Franzöſische Republik zu ihrem Heil und zu ihrer Wohlfahrt beschlossen.“

Die Walliser ließen nichts unversucht, um dem Schicksal, das sie bedrohte, zu entgehen. In den ausdruckvollsten und rührendsten Adressen beschworen sie die Regierung zu Bern, „nur diesen letzten tödtlichen Schlag,

---

Ihr überzieht uns mit Krieg, ohne uns Krieg zu erklären. Ihr bringt ein Volk zur Verzweiflung, das nichts weiter wünschte, als im Schooße einer Verfassung, die es liebt, von allem Elend auszuruhn, welches die Revoluzion ihm zufügte. — — Durch dieses Verfahren ist die Unabhängigkeit unsrer Republik verletzt; wenn uns von Paris kein Beistand angedeiht, müssen wir unsre Gerechtsame der ewigen Gerechtigkeit empfehlen“ u. s. f. Die Antwort war: „er müsse die ihm zugekommnen Befehle vollziehen.“

das Unglück der Trennung von ihnen abzuwenden.“ Sie wollten alles erdulden und vergessen; „ihr Elend möchte noch höher steigen, als es war, man möchte sie verderben und vernichten, wenn nur der Trost, mit ihren alten Bundesgenossen gutes und böses Schicksal zu theilen, wenn nur der Name der Schweizer ihnen bliebe.“ Als Rending zurückgekommen war, suchten sie Hülfe und Hoffnung bei Ihm, nur in schwankenden und zweideutigen Worten belebte er noch ihren sinkenden Muth; er hatte ihre Feinde nun kennen gelernt. Alle jene gleißnerischen Zusagen von Achtung für die Unabhängigkeit der Schweiz, und unverletzlicher Integrität ihres Gebiets, und Schutz, und Freundschaft und Treue waren ihm nun verständlich geworden. In dem Augenblick, wo der Konsul und seine Gehülfen seine gutmüthige Redlichkeit damit täuschten, in eben diesem Augenblick wurden die Befehle an Thürreau erlassen! Und so weit waren die Thäter entfernt, auf ihrem frevelhaften Wege den kleinsten Rückschritt zu thun, daß sie sogar die Adressen der Walliser als strafbare Widersetz-

lichkeiten behandelten, und das Verfahren der Helvetischen Regierung, die diese Adressen nicht von sich gestoßen, für eine Beleidigung gegen Frankreich erklärten. *)

*) In der Antwort, die Talleyrand dem Helvetischen Minister zu Paris auf seine letzten Gegen-Vorstellungen ertheilte, ging er nach mehrern Beschwerden und Vorwürfen zuletzt so weit, ihm zu sagen, „der Erste Konsul wisse nichts von einer Helvetischen Konföderazion (que le Premier Consul ne connoissoit pas de confédération Helvétique). Hierauf faßte Hr. Stapfer den Muth, an Tayllerand eine Note zu richten, die als ein wichtiges historisches Dokument hier besonders erwähnt werden muß, weil sie aufs unwidersprechlichste darthut, wie selbst diejenigen wohlgesinnten Männer, die nicht einmal zu Redings Partei und zu den Freunden der alten Verfassung gehörten, das Verfahren der Französischen Regierung beurtheilten. Es hieß darin: „War es denn nicht Ihre Regierung, Bürger-Minister, die, durch die Gewalt der Bajonette, das Land Wallis, so

Nachdem Reding von den Geschäften entfernt war, sank jeder ernsthafte Widerstand

---

wie die andern Schweizerischen Gebiete, in eine gemeinschaftliche Masse zusammenschmelzte? Waren es denn nicht Ihre Soldaten, die wiederholentlich mit Feuer und Schwert die Bewohner jenes Landes heimsuchten, um sie zu zwingen, sich den Gesetzen, die die sämmtliche Schweiz regieren sollten, zu unterwerfen? Waren Sie Selbst es nicht, Bürger-Minister, der den Allianz-Traktat der Französischen Nazion mit der Einen und Untheilbaren Helvetischen Republik unterzeichnete? War Wallis damals nicht ein wesentlicher Theil dieser Republik? Und garantirte der Lüneviller Traktat nicht den ganzen Umfang unsers Gebietes, so wie es beim Abschlusse dieses Traktates bestand?"

Dieses merkwürdige Aktenstück war vom 27sten März 1802. Am 17ten April wurde Reding's Regierung und allen weitern Protestazionen ein Ende gemacht!

Es ist kaum der Mühe werth, zu bemerken, daß Frankreich der Helvetischen Regierung

dahin, und das Werk wurde stillschweigend vollbracht. In dem Konstituzions-Entwurfe, der vor dem 17ten April unter Reding's Vorsitze ans Licht kam, stand „Wallis in seinen alten Grenzen" noch in dem Verzeichnisse der Schweizerischen Kantons. In der, welche seine Nachfolger dekretirten, war es, ohne weitere Erklärung ausgelassen. Der Zweck

---

den von Oesterreich abgetretnen und ihr überlaßnen Distrikt, das Frickthal genannt, als eine Entschädigung für Wallis anzurechnen für gut fand. Selbst nach den gröbsten Begriffen von Entschädigung (da doch hier ganz andre Interessen und ganz andre Rücksichten im Spiel waren) mußte dies als Spott angesehen werden, da Wallis 90 Quadratmeilen und wenigstens 100,000 Bewohner, das Frickthal aber 5 Quadratmeilen und etwa 18,000 Bewohner enthielt. Das einzig Merkwürdige bei der Sache war, daß die Einwohner des Frickthals fast mit eben so großer Lebhaftigkeit gegen ihre Vereinigung mit der Schweiz, als die Walliser gegen ihre Trennung von derselben protestirten.

der Französischen Regierung war nun erreicht; das Walliserland einzuverleiben, wäre ein fruchtloser Uebermuth gewesen, und so frisch nach den Friedens-Traktaten mit unverschleiertem Antlitz zu anerkannten Eroberungen zu schreiten, mochte dem Verwegensten unweise dünken. Man begnügte sich, Wallis zu einer abgesonderten, für sich bestehenden Republik, unter dem Schutz der Französischen — Cisalpinischen — und Helvetischen, zu stempeln! Die Straße über den Cimplon — denn auf diese war alles gemünzt — sollte auf Kosten der drei Republiken unterhalten, jedoch (zur bessern Befestigung der Souveränität und Unabhängigkeit von Wallis) die sämmtlichen Pässe derselben von den Truppen der Französischen besetzt werden.

Gewaltthätiger und frecher als dieser konnte nicht leicht, in Wesen oder Form, ein Eingriff in den Friedens-Traktat seyn; und, hätten günstigere Sterne geleuchtet, wer möchte Oesterreich angeklagt haben, wenn es diesen einen entscheidenden Schritt mit einer Krieges-Erklärung beantwortet hätte? Dem

Intereſſe, den Wünſchen, den Widerſprüchen der Schweizer zum Trotz, die Verzweiflung der Walliſer nur durch militäriſche Hülfsmittel betäubend, und ohne irgend einen benachbarten Hof um ſeine Beiſtimmung zu fragen, hob Frankreich, bevollmächtiget durch ſich ſelbſt, den Artikel des Lüneviller Friedens, der der Schweiz ihre Unabhängigkeit ſicherte, auf, und riß mit gewaffneter Hand einen treuen Genoſſen des Bundes aus der alten Gemeinſchaft heraus. Und dieſe Gewaltthat geſchah, um Meiſter eines Gebietes zu werden, das ihm, zu Oeſterreichs mächtigem Nachtheil, und gewiß nicht geringer Gefahr, einen kurzen, bequemen, in Frieden und Krieg zu allen Zeiten geöffneten Weg in den Theil von Italien bahnte, der Oeſterreichs Grenzen der nächſte war!

Unterdeſſen hatte die Helvetiſche Notabeln-Verſammlung ihre ſchnell-geſchaffne Konſtituzion dem Volke zur Beſtätigung vorgelegt; aber, ſo ſehr ſie auch bemüht geweſen ſeyn mochte, die wahre Nazional-Stimme zu erſticken, erhob ſich doch dieſe mit unverkennbarer Klarheit wider ihr Werk. Nur vier

Tage waren den Bürgern bewilligt, um Annahme oder Verwerfung in die Register der Munizipal-Obrigkeiten zu verzeichnen, und die Stimmen der Schweigenden wurden zum Voraus für annehmende erklärt. Doch selbst dieser, aus der Revoluzions-Politik bekannte, verbrauchte und nichtswürdige Kunstgriff konnte kaum eine Namen-Majorität *), viel-

*) Es ergaben sich zwar nach dem Stimmen-Register 228,000 Annehmende und 70,000 Verwerfende, so daß ungefähr fünf Siebentheile der Stimmen für die Annahme gewesen seyn würde. Es darf aber nicht unbemerkt bleiben, daß, nach dem eignen Bericht der Minister, die unter jenen 228,000 begriffne Anzahl der Stillschweigenden „sich gegen die wirklich Bejahenden um ein Namhaftes stärker als Zwei gegen Eins verhielten." Dies Geständniß war entscheidend. Denn gesetzt, die Stillschweigenden hätten sich zu den Bejahenden auch nur wie Zwei zu Eins verhalten, so hätten überhaupt nur 76,000 ausdrücklich für die Konstituzion ge-

weniger eine wirkliche erzwingen, und der einzige Ausweg war nun, ohne alle weitre

---

stimmt. Nimmt man nun, was doch wohl weder unwahrscheinlich noch unbillig ist, von den zwei Drittheilen, die schwiegen, auch nur die Hälfte als Widersprechende an, so geben diese 76,000, zu den eingestandnen ausdrücklich Verwerfenden gerechnet, schon 146,000 Verneinende, und die sogenannte Mehrheit blieb 8000. Da aber das Verhältniß um ein Namhaftes stärker als Zwei zu Eins gewesen seyn soll, so ist es klar, daß, wenn die Wahrheit ans Licht gekommen wäre, die Majorität sich wider die Konstituzion erklärt hätte.

Es versteht sich von selbst, daß kein vernünftiger Mensch auf dergleichen abgeschmackte Berechnungen überhaupt den geringsten Werth legen wird. Indessen kann es nicht schaden, gelegentlich in Erinnerung zu bringen, daß in solchen armseligen Künsten die Summa aller Revoluzions-Weisheit besteht. Denn es darf nicht vergessen werden, daß auf eben diesem und keinem andern Wege alle

Nachfrage oder Verzug die Konstituzion in Thätigkeit zu setzen. Dies geschah am 2ten July 1802. Drei Haupt-Personen der damals herrschenden Partei wurden, der eine zum Landammann, die andern zu seinen Statthaltern ernannt; dem Volk wurde ohne Rückhalt eröffnet, daß, „wenn auch diese neue Konstituzion seinen Wünschen nicht angemessen seyn sollte, ihm doch nichts weiter übrig bleibe, als ihr zu gehorchen.“

Die Antwort auf diese Proklamazion war ein allgemeiner und einmüthiger Aufstand in der ganzen östlichen Schweiz. Die drei Ur-Kantons gaben das Beispiel; sie verlangten, wenn alles andre versagt würde, nur sich selbst und ihren alten Gesetzen, und ihren alten Regierungsformen überlassen, von ihren ehema-

---

neue Verfassungen in Frankreich, Italien und Holland, alle die zahllosen Konstituzionen und Gegen-Konstituzionen unsrer Zeit, von der rein-demokratischen bis zu den Kaiserlichen und Königlichen herunter, auch alle Zusammenschmelzungen und Einverleibungen der Gebiete entstanden und sankzionirt worden sind.

ligen Bundesgenossen getrennt, frei, unabhängig und ruhig zu bleiben; und in der gewaltsamen Zerrüttung des Bundes war dieses Verlangen gerecht. Bald erklärte sich auch Zürich, Glaris, Zug, Appenzell und Graubündten ihren Grundsätzen und Forderungen geneigt; und die unbesonnenen Schritte der Zentral-Regierung, ihre harte, ungestüme, der Schweiz nicht verständliche Sprache, ihre leidenschaftlichen Maßregeln, das doppelte Bombardement der Stadt Zürich, die Verwirrung in allen Theilen des Landes, führten schnell den Ausgang herbei, den jedes echt-Schweizerische Gemüth gewünscht und erfleht haben mußte. Allenthalben wurden die alten Ordnungen, so weit es sich thun ließ, wieder hergestellt; ein feierlicher Landtag zu Schwitz (am 27sten September eröffnet) legte in wenigen einfachen Artikeln den Grund zu einer weisen Organisazion aller wesentlichen Staatsverhältnisse des Landes *); die Gewalthaber

*) Er stellte keineswegs die alte Verfassung in ihrer unbedingten Totalität wieder her; denn um nur eins zu erwähnen, der Siebente Artikel

der durch die öffentliche Stimme verworfnen und ausgestoßnen Konstituzion wurden von Bern nach Lausanne vertrieben; und aller menschlichen Wahrscheinlichkeit nach wäre nunmehr die Schweiz zu einer wahrhaft-unabhängigen Verfassung, zu einer solchen, wie ihr Interesse sie vorschrieb, wie die Freunde des Vaterlandes sie wollten, wie der Traktat von Lüneville sie versichert hatte, gelangt, wenn Bonaparte gesonnen gewesen wäre, den Traktat von Lüneville zu vollziehen.

Beim ersten Ausbruch der Unruhen, in einem Augenblick, wo die neue Regierung, auf nichts, als ihre Willkühr gestützt, von allen Seiten verläugnet und gehaßt, kaum von ihs

---

seines Entwurfes ernannte einen immerwährenden Reichstag, dem er die Leitung aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten, auch namentlich die Befugniß, „solche Verordnungen der Kantonal-Regierungen, die der Konföderazion, oder einem der Kantons nachtheilig seyn konnten, zu kassiren," übertrug. Es war auch weder von Patriziat, noch von Städtischen Privilegien in diesem Entwurfe die Rede.

ren eignen Anhängern geachtet, offenbar nur durch fremde Gewalt und militärischen Beistand behauptet werden konnte, hatte Er plötzlich seinen Truppen befohlen, die Schweiz ihrem Schicksal zu überlassen. *) Dieser Ent-

*) Der Befehl dazu kam am 15ten July an. Die neuen Regenten durften freilich nicht laut dagegen protestiren; aber ihre Angst wurde sichtbar genug, indem sie zwei Tage vorher den Gesandten Verninac baten, „die Ausführung dieser Maßregel doch nur so lange aufzuschieben, bis sie nähere Erkundigung darüber in Paris eingezogen haben würden.“ Sie erhielten die merkwürdige Antwort: „der Erste Konsul halte sich überzeugt, daß sie in den Tugenden des Helvetischen Volkes genugsame Mittel finden würden, um die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten.“ Er hielt es nicht einmal der Mühe werth, den einzigen anständigen Bewegungsgrund geltend zu machen, daß nehmlich der Aufenthalt Französischer Truppen in der Schweiz mit dem Lüneviller Frieden im Widerspruch stand. Aber freilich mußten sie, wenn dieser geachtet worden wäre,

schluß charakterisirte sich selbst. Der Widerstand gegen die neue Konstituzion war entschieden, war schon laut und vernehmlich verkündigt; diesen Widerstand begünstigen zu

---

schon anderthalb Jahre früher davon ziehen. Reding hatte sein Mögliches gethan, um dies in Paris zu erlangen; aber zu seiner Zeit hütete man sich wohl, solchen Vorstellungen Gehör zu geben.

Das Beste war noch, daß nicht gar lange nachher, ungeachtet jener öffentlich-bekannten Korrespondenz zwischen Verninac und der Helvetischen Regierung, Talleyrand in einem Schreiben vom 9ten September an den Helvetischen Gesandten zu Paris aufs lebhafteste bedauerte, daß jene Regierung geglaubt hätte, ohne die Französischen Truppen bestehen zu können, da es doch des Ersten Konsuls wohlwollende Meinung gewesen wäre, diese Truppen noch wenigstens Ein Jahr lang in der Schweiz zu lassen, wenn man ihm dieserhalb Vorstellungen gethan hätte!!

Ist jemals der Wahrheit, der öffentlichen Ehrbarkeit, allen menschlichen und politischen

wollen, fiel der Französischen Regierung nicht ein, war weit von ihren Grundsätzen, eben so weit von ihren Wünschen entfernt. Die Konstituzion und die neue Regierung waren ihr Werk Der einzig denkbare Beweggrund, um gerade nun ihre Truppen zu entfernen, war die Aussicht auf einen bürgerlichen Krieg; die Aussicht, unter dringenden Umständen diese Truppen wieder einrücken zu lassen, und die Hoffnung, den Schweizern zu zeigen, daß ohne Frankreichs Beistand und Schutz für sie keine Rettung mehr sey. Daß man so und nicht anders gerechnet, wurde bald zur traurigen Gewißheit.

Die Gewalthaber von der neuen Konstituzion riefen Frankreichs Dazwischenkunft an. Ihre Regierung war aufgelöset und gestürzt, der Sieg ihrer Gegner entschieden; jetzt, mehr noch als je, war der Zeitpunkt, wo alles sich freiwillig bilden, und ohne Zutritt der Fremden entwickeln mußte. Gerade jetzt erhob

---

Rücksichten empörender mitgespielt und Hohn gesprochen worden, als in allen diesen unerhörten Verhandlungen?

Bonaparte seine Stimme. In einer Adresse vom 3oten Septbr. — ihre Töne werden nur dann verhallen, wenn das Gedächtniß jener erstirbt, mit denen Talleyrand, Mengaud und Brüne die Schreckenstage von 1798 begrüßten — redete er so zu dem Schweizerischen Volk: „Es ist wahr, ich hatte den Entschluß gefaßt, mich nicht in eure Angelegenheiten zu mengen; aber ich nehme meinen Vorsatz zurück; *) ich will der Vermittler Eurer Streitigkeiten werden; aber meine Vermittlung soll wirksam seyn, so wie es den großen Nazionen, in deren Namen ich spreche, ansteht." — Und um von der Wirksamkeit dieser eigenmächtigen Vermittelung gleich genugthuende Proben zu geben, erklärte er alles, was seit der Flucht der konstituzionellen Gewalten beschlossen und ausgeführt war, für nichtig, setzte diese provisorisch wieder ein, und berief eine Konsulta nach Paris.

*) Und hebe — hätte er hinzusetzen müssen — den Artikel des Lüneviller Friedens, der solches Zurücknehmen untersagt, aus oberster Machtvollkommenheit, auf.

Die Szene, von welcher dies Schreiben die Losung und der Vorbote war, stritt mit den empörendsten, die Europa erlebte, seitdem die Verwegenheit einer tyrannischen Macht durch keine Gegengewichte mehr zurückgehalten werden konnte, um den Rang. Die Schweiz wurde von allen Seiten auf einmal mit Französischen Truppen überschwemmt; zwischen Vierzig und Funfzig Tausend Mann waren bestimmt, sie in Fesseln zu legen; die schnelle Unterwerfung der Häupter, die unerwartete Leichtigkeit des Werkes gestatteten den Dienern des Zornes, sich auf die Hälfte dieser Mannschaft zu beschränken. Sie besetzten alle Haupt-Punkte des Landes; sie drangen (wie im Jahr 1798) in die abgelegensten Schluchten der Berge, und die einsamsten, heiligsten Freistätten eines unschuldigen, harmlosen Volkes wurden noch einmal gestört und befleckt. Die gewaltsame Umwechselung der Obrigkeiten, die Vernichtung alles Einflusses der Patrioten, der Triumph der Französischen Partei, war die erste militärische That dieses furchtbaren Exekutions-Heeres gewesen; nun folgte die allgemeine Entwaffnung, in allen großen und

kleinen Kantons mit unerbittlicher Strenge vollzogen; eine Maßregel von so frevelhafter Art, daß man nicht ohne Mühe begreift, wie selbst die Tyrannei sie zu gebieten, die Uebermacht sie auszuführen wagte; endlich wurden die hervorragendsten Volks-Freunde in Häusern und Straßen verhaftet, und in weit entlegne Kerker geführt. Unter so viel grausamen Gewaltthaten sprach die zurückgekehrte Helvetische Regierung der stummen Verzweiflung noch Hohn, und verkündigte dem unglücklichen Volke, daß es nicht genug sey, dies alles zu dulden, daß die Unterdrücker auch Unterhalt fordern, und die, denen sie die Freiheit geraubt, zu militärischen Tributen verpflichten würden. In der That wurde unmittelbar nachher, vieler einzeluen Bedrückungen nicht zu gedenken, eine Kontribuzion von mehr als 600,000 Livres auf die sämmtlichen Gemeinden vertheilt, und ohne Schonung oder Nachlaß erhoben.

Der Kontrast zwischen diesem Verfahren, dieser ungestümen und muthwilligen Barbarei und der stillen, gelaßnen Ergebung, mit welcher die Anführer der Schweizerischen Konfö-

deration ihren Nacken unter die Nothwendigkeit beugten, vollendete das finstre Gemählde. Sie hatten ihren löblichen Kampf nur unter der Voraussetzung begonnen, daß Frankreich neutral dabei blieb; mit Frankreich in die Schranken zu treten, war nie ihr Gedanke gewesen. Schon am 15ten Oktober, zwei Wochen vor dem Einmarsch der Truppen, legten die Häupter des Landtages zu Schweiz ihre entkräfteten Vollmachten nieder, mit geräuschloser Einfalt und Würde, doch nicht ohne die feierliche Erklärung, „daß, indem sie sich genöthiget sähen, der Gewalt fremder Waffen zu weichen, ihr altes unveräußerliches Recht, ihre eignen Gesetzgeber zu seyn, dies heilige, von den Vätern ererbte, durch den Lüneviller Frieden aufs neue bestätigte Recht, in voller Kraft und Wirksamkeit bleibe, und daß, nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung, ohne freie und ungehinderte Ausübung desselben, der Schweiz kein dauerhaftes Glück und kein dauerhafter Friede beschert sey."

An eben dem Tage, wo die Stifter des letzten Schweizerischen Bundes mit diesem

denkwürdigen Vorbehalt den Schauplatz verließen, that die Französische Regierung einen Schritt, der, wenn ihn nicht andre Motive und andre Verhältnisse erklärten, die Vermuthung erweckt haben würde, daß sie mitten im Laufe ihrer Gewaltthaten nicht ganz das Bewußtseyn ihres Unrechtes und das Andenken an ihre Verpflichtungen verlor. Sie rechtfertigte ihr Betragen gegen die Schweiz; aber der Geist, wie die Form ihrer Schutzschrift, klagte sie schwerer an, als ihr hartnäckigstes Stillschweigen thun konnte. Wenn irgend ein Souverän von Europa nach völkerrechtlichen Grundsätzen befugt war, über ihre Maßregeln Rechenschaft zu fordern, so war es der Kaiser von Deutschland; Er hatte den Lüneviller Frieden geschlossen; Er war für die Unabhängigkeit der Schweiz als anerkannter Gewährleister verantwortlich; Ihm, dem unmittelbaren Nachbar des Landes, Ihm, dessen Erbstaaten die Schweiz auf ihren wichtigsten Grenzpunkten berührte, Ihm konnte es nicht gleichgültig seyn, daß Frankreich sie wie eine eroberte Provinz, und ihre freien Bewohner wie rebellische Unterthanen behandelte. Aber Ihn

wählte Talleyrand nicht, als er beschloß, eine Erklärung zu geben; er wählte — den Churfürsten von Bayern!! An den bevollmächtigten Minister dieses Fürsten, der sich für das Schicksal der Schweiz ungefähr, wie der König von Etrurien, oder der Regent von Portugal interessirte, der an der Aufrechthaltung des Lüneviller Friedens nur so weit, als es seine Entschädigungen galt, Theil nahm, der auf sein Privat-Interesse beschränkt und größern Verhandlungen fremde, über das, was in Europa geschah, noch von Niemanden Auskunft verlangt hatte — an diesen wurde das Schreiben gerichtet, womit die Französische Regierung sich über ihre vergangne und zukünftige Politik in Rücksicht auf die Schweizer Angelegenheiten auswies. Um Oesterreich zu demüthigen, um den Lüneviller Frieden zu untergraben, um den Regeln des Wohlstandes, der Achtung, der diplomatischen Konvenienz eben so frech, als den Friedensschlüssen zu spotten, um die Welt ein- für allemal zu unterrichten, daß Frankreich kein andres Gesetz, als seine eigensinnige Willkühr mehr kannte, dazu war dies Gaukel-

spiel ersonnen. Die Ausführung entsprach dem Entwurf. In dem Augenblick, wo Zwanzigtausend Französische Truppen jeden Winkel Helvetiens durchwühlten, die Schweizer ihrer Waffen beraubten, ihre Landtage mit Bajonetten zerstreuten, die Häupter in Gefängnisse warfen, in diesem Augenblick der Verwüstung und der Greuel erkühnte sich jenes lügenhafte Manifest, dem erstaunten, erschrocknen Europa, durch einen Kur-Bayerschen Gesandten versichern zu lassen, „der Erste Konsul habe nie etwas anders beabsichtet, als die vollkommenste Unabhängigkeit der Schweiz, und diejenige politische Organisazion, die sie selbst sich zu geben für gut fände.“ *)

*) Wenn dieses Talleyrandsche Rechtfertigungsschreiben hier lügenhaft genannt wird, so meinen wir, daß es vorzugsweise so zu heißen verdiente, und nicht blos in dem gewöhnlichen Sinne, in welchem allen Französischen Staatsschriften, Manifesten, offiziellen Jornalen, Comptes rendus u. s. f. dieses Beiwort von Rechtswegen gebührt. In

Endlich nahte der Schluß-Akt heran. Die Konsulta versammelte sich zu Paris. In

---

jenem hatte man es so weit gebracht, daß durch das dichte Lügen-Gewebe die Wahrheit nicht mehr durchschimmern konnte. „Der Einfluß fremder Kabalen und fremden Geldes hatte die Helvetische Regierung gehindert, zur Festigkeit zu gelangen!" — „Eine Handvoll unruhiger Emigrirter und Ueberläufer von fremden Armeen hatte die Schweiz mit Feuer und Schwert verwüstet!" — „Die Feinde des Volkes waren Urheber der Insurrekzion; sie haben Frankreich beschimpft und verleumdet; sie haben boßhafter Weise verbreitet, die Helvetische Republik könnte wohl aus Nachahmungs-Geist mit dem Ersten Konsul in eben die Verhältnisse treten, die Ihn mit der Italienischen Republik verbanden." — „Diese Feinde des Volkes sind nun durch den Unwillen, durch den Haß, durch die Verachtung ihrer eignen besser-belehrten Mitbürger bestraft, die ihre Waffen gegen ihre

der damaligen Lage der Schweiz, bei der hülf-
losen Ohnmacht der Patrioten, nach dem fri-

Anführer gekehrt haben!" — Mit solcher schamlosen Verwegenheit wurden Thatsachen entstellt und verfälscht, deren wahrer Charakter und Hergang nicht blos allen Kabinettern bekannt, sondern offen und weltkundig war.

Die unmittelbare Veranlassung zu diesem Talleyrandschen Gedicht war allem Anschein nach ein Schritt der Brittischen Regierung gewesen, die in einer Note vom 10ten Oktober Partei für die Schweizer genommen, und, auf den Lüneviller Frieden gestützt, gegen die Verletzung ihrer Unabhängigkeit protestirt hatte. Da gerade damals die unsinnige Anmaßung, England ganz von den Kontinental-Angelegenheiten auszuschließen, in Frankreich laut geworden war; so sollte wahrscheinlich durch das Schreiben an den Bayerschen Minister recht deutlich und fühlbar gemacht werden, wie wenig sich das Französische Kabinet um Englands Vorstellungen bekümmerte. Daß dies eine Beleidigung, und eine vorsätzliche, ausstudirte

schen und vollständigen Siege, den die Anhänger des Einheits-Systems und die Bundesgenossen Frankreichs davon trugen, war diesen die Hauptleitung der Wahl und die Mehrheit der Stimmen gewiß; unter sechzig Deputirten kaum sechzehn, die sie selbst nur zur Gegen-Partei gezählt hätten. Sie mußten die Reise nach Paris mit Zuversicht antreten; der Ausgang schien nicht zweifelhaft zu seyn; ihr langer, verjährter Besitz des Französischen Beistandes und Schutzes, ihr jüngsterrungener Triumph, ihr gegenwärtiges Uebergewicht, alles war mit ihren Hoffnungen im Bunde. Aber plötzlich hatte sich alles gewendet.

Beleidigung für England war, ist gewiß; wer aber unsre oben angeführten Gründe und das ganze Verhältniß erwägt, der wird schwerlich in Zweifel ziehen können, daß, obgleich der Kaiserliche Hof bei allen jenen unglücklichen Vorfällen ein nothgedrungnes Stillschweigen beobachtet hatte, das Verfahren der Französischen Regierung doch für Oesterreich noch ungleich beleidigender, empfindlicher und demüthigender war.

In einem Briefe vom 10ten Dezember eröffnete ihnen ihr Vermittler und Schutzherr, „daß eine föderative Verfassung die einzige den Bedürfnissen ihres Landes und dem Charakter ihres Volkes angemeßne sey, daß eine Zentral-Regierung sie schlechterdings nicht glücklich machen könne, daß die Natur überwältigen zu wollen einem weisen Staatsmanne nicht anstehe, daß diese Grundsätze und Ansichten von jeher die seinigen gewesen wären.“ Nach dieser unvermutheten Einleitung des Geschäftes wurden zehn Deputirte, und zwar fünf von jeder Partei, zu merkwürdigen Privat-Konferenzen geladen, in denen dies neue System auf mannigfaltigen Wegen entwickelt, bald mit hohem gebieterischen Ton, bald mit philanthropischem Wohlwollen empfohlen, und zuletzt für das herrschende erklärt ward. Zur selbigen Zeit ging aus der Werkstätte einer geheimen Kommission, aus vier Französischen Staats-Räthen bestehend, eine neue Konstituzions-Akte für die Schweiz in zwanzig Kapiteln hervor, die nicht blos die gemeinsamen Verhältnisse, sondern auch die Regierungs-Form jedes ein-

zelnen Kantons in ihren wesentlichsten Punkten bestimmte; und obgleich die Urheber dieser Konstituzion, *) — ihre politischen Grundsätze waren bekannt! — einer Vorliebe für die alte Verfassung der Schweiz gewiß nicht beschuldiget werden konnten, ob sie gleich, sich selbst überlassen, dem revoluzionären Prinzip jede mögliche Ausdehnung gegeben haben würden: so kam doch ihr Werk jener alten Verfassung so nahe, als es, unter solchen Konjunkturen, mit solchen Werkmeistern, solchen Umgebungen und solchen Prämissen, ihr nur irgend gebracht werden konnte; zum klaren und untrüglichen Beweise, daß der, welcher das Ganze regierte, ausdrücklich verordnet haben mußte, es so und nicht anders zu entwerfen. — Gleich darauf wurde die neue Föderativ-Konstituzion unter dem Titel einer Vermittlungs-Akte den Deputirten zur

---

*) Die Staats-Räthe Barthelemy, Fouché, Desmeuniers, Röderer. Der letzte scheint der Hauptarbeiter gewesen zu seyn. Die Konstituzionen für die ehemals aristokratischen Kantons waren ausschließend von ihm.

Vollziehung überliefert; einer aus ihrer Mitte, und zwar, um das sonderbare Schauspiel von keiner Seite unvollendet zu lassen, ein Bekenner des Föderativ-Systems wurde zum ersten Landammann ernannt, die Konsulta entlassen, und die neue Verfassung in Thätigkeit gesetzt.

Diesen seltsamen Wechsel der Dinge, diesen unvermutheten schleunigen Uebergang von der erklärtesten Begünstigung des Einheits-Systems zu der erklärtesten Absagung desselben auf seine wahren und entscheidenden Triebfedern mit historischer Genauigkeit zurück zu führen, mag freilich nur den Eingeweihten vergönnt seyn. Ob Bonaparte auf einmal (in einem Zeitraum von vier bis fünf Wochen) — es sey durch eine neue Ansicht der Dinge, es sey durch einen unbekannten Einfluß geheimer Vorstellungen und Rathschläge, es sey durch einen der gewaltsamen Sprünge, die ein regelloses und launigtes Gemüth, das nirgends Schranken erblickt, oft schnell von der Liebe zum Haß, von Mißhandlungen zu Gunstbezeigungen fortreißen — seine Meinung über die Schweizer-Angelegenheiten geän-

dert, und die Grundsätze verworfen hatte, die er bis dahin seines Schutzes gewürdigt; oder ob er wirklich von jeher das Einheits-System für untauglich gehalten, den Vorzug des föderativen erkannt, aus politischen Bewegungsgründen aber wider eigne Ueberzeugung gehandelt, und was er billigen mußte, verfolgt, was er verdammte, begünstiget hatte, läßt mancherlei Vermuthungen zu. Doch die letzte der beiden Hypothesen hat ungleich mehr Wahrscheinlichkeit für sich, und wer alles mit Aufmerksamkeit erwägt, wird bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß nur auf diesem Wege allein das Räthsel gelöset werden kann. *)

*) So oft Bonaparte sich ohne nähere Veranlassung über die Angelegenheiten der Schweiz erklärte, sprach Er (wie wir oben gesehen) durchaus für das Föderativ-System; so oft es zum Handeln kam — bis auf die Zeit der Konferenzen von Paris — war das entgegengesetzte ausschließend begünstigt. Für diesen Widerspruch giebt es im Grunde nur eine Erklärung, und wir glauben sie nicht verfehlt zu haben.

Wenn das Interesse und die Wohlfahrt der Schweiz, wenn eine glückliche, freie und würdige Entwicklung ihres Schicksals, wenn die Wiederherstellung der einzigen Konstituzion, die ihre wahren Bedürfnisse erheischten, der einzige oder der oberste Gesichtspunkt der Französischen Regierung gewesen wäre: so hätte sie im Lauf der zwei Jahre, die jetzt unter Trübsalen, Bürgerkriegen und vielfältigem Elend verflossen, mehr als einmal die Gelegenheit gefunden, ihre Wünsche befriedigt zu sehen. Sie durfte nur im Dezember 1801 das Uebergewicht, das Reding erlangt hatte, in seinen Händen befestigen; anstatt seinem edeln Vertrauen mit zweideutigen uud frostigen Wendungen, mit leeren und treulosen Versprechungen, zuletzt mit einer unwürdigen Kapitulazion, die ihn hoffnungslos lähmte, zu begegnen, durfte sie nur auf alles Verzicht thun, was von ihrer Seite seinen Einfluß entkräften, und seinem Eifer für das öffentliche Wohl von außenher Schranken setzen konnte; die Stürme im Innern hätten sich gelegt, und der Sieg des alten Schweizerischen Sinnes über den niedrigen Parteigeist des

Tages, der Sieg patriotischer Grundsätze und einer wahrhaft nazionalen Verfassung wäre bald entschieden gewesen. Und als späterhin, wie die Französischen Truppen (gleichviel aus welchem Motiv) den Schweizerischen Boden geräumt hatten, Begebenheiten vom größten Gewicht, der Ausbruch des Abscheues gegen die Urheber einer verhaßten Konstituzion, der Aufstand des Volkes wider sie, ihre schnelle Vertreibung aus Bern unter dem lauten Frohlocken des Landes, die wahren Gesinnungen der Schweiz, allen künstlichen Verdrehungen zum Trotz, enthüllt und kund gethan hatten: so durfte Frankreich nur unthätig bleiben, nur mit wahrer und weiser Neutralität den Ausgang der Sache, wohin er auch endlich sich neigen mochte, dem nothwendigen Uebergewicht der anerkanntesten Volksfreunde anheim stellen. Aber das Interesse und die Wohlfahrt der Schweizer war in den Augen der Französischen Regierung keinesweges der einzige, vielweniger der oberste Zweck; sie glücklich und beruhigt zu wissen, war, wenn es hoch kam, eine untergeordnete Rücksicht; die erste und alles-beherrschende war, daß Frankreich

ihr Gesetzgeber bleibe. Wenn gerade die Verfassungen und Gesetze, die Bonaparte mehr als einmal gepriesen, und für die einzig-anwendbaren erklärt hatte, verworfen, bekämpft und verfolgt wurden, so geschah es, weil man die, die sie empor brachten, zu wenig fremdem Einflusse offen, zu wenig für Frankreich gestimmt, mit einem Worte, zu unabhängig fand. Wenn auf der andern Seite Konstituzionen in Schutz genommen, und mit Worten und Waffen verfochten wurden, über deren Prinzip und Charakter das Oberhaupt der Französischen Regierung ein lautes Verdammungs-Urtheil aussprach: so geschah es, weil solche sie wollten, auf die Frankreich rechnen zu können glaubte, und weil selbst die Zerrüttungen und Unruhen, die sie nothwendig nach sich ziehen mußten, dem Französischen Kabinet willkommner waren, als Eintracht und Friede, durch Personen und Mittel gestiftet, die es nicht für die seinigen erkannte. Das ist der Schlüssel zu allem, was die Schweiz von Frankreich erfuhr. Darum, und darum allein mußte sie zwei Jahre länger geplagt, zerrissen und abgemattet wer-

den, so lange nur noch irgend die Hoffnung, sie Frankreich ganz unterthänig zu machen, bestand. Und darum ließ Bonaparte die Grundsätze des föderativen Systems, und eine darauf gebaute Verfassung, obgleich längst von ihm für die besten erkannt, nur dann erst die Oberhand gewinnen, als Er die Schweiz in den Zustand versetzt hatte, sie ihr unbedingt vorschreiben zu können.

Aus diesem Standpunkte betrachtet, verschwindet die räthselhafte Gestalt, in welcher sein Verfahren uns erschien. Es war nicht ein zufälliges Schwanken von den Grundsätzen und Maßregeln einer Partei zu den Grundsätzen und Maßregeln der andern, es war ein einförmiger, hartnäckiger Kampf wider die Unabhängigkeit des Schweizerischen Volks. Und so auch, nachdem alles vollbracht war, ging endlich das nackte Geständniß der Wahrheit aus dem Munde des Vermittlers hervor. In der Konferenz vom 12ten Dezember unterrichtete Er die anwesenden Deputirten über das eigentliche Verhältniß des Landes, so wie er es von jeher gedacht und von jeher zu behandeln gemeint hatte. „Die Schweiz —

sagte Bonaparte — soll unabhängig seyn in Rücksicht auf ihre innern Geschäfte, aber keinesweges in Rücksicht auf das, was ihre Verhältnisse gegen Frankreich betrifft.“ *) — Dies war

*) Um dies noch deutlicher zu machen, setzte er in eben der Unterredung hinzu: „Wenn irgend eine fremde Macht den geringsten Schritt that, um sich für Euch zu verwenden, so wurde die Schweiz ohne weitres mit Frankreich vereinigt.“ Diese Worte wären hinreichend gewesen, eine Krieges-Erklärung des gesammten Europa gegen den, der sie aussprach, zu rechtfertigen! Noch merkwürdiger erscheinen sie uns jetzt, da es seitdem weltkundig ist, daß England wirklich einen Schritt für die Schweiz gethan hatte. Ob er diesen verheimlichen wollte, oder ob Er England schon gänzlich als aus der Liste der Mächte, auf deren Reklamazion man zu hören hatte, gestrichen betrachtete, wissen wir nicht. Im letztern Falle konnte Oesterreich sich Glück wünschen, der ausschließende Zielpunkt jener trostreichen Aeußerung zu seyn!

Die Protokolle der Konferenzen vom 12ten

der letzte und verständliche Aufschluß über die langen Widerwärtigkeiten der Schweiz! Dies

---

und 19ten Dezember (deren Echtheit nicht bezweifelt werden kann, da sie unter den Augen der Französischen Staats-Räthe, und sogar mit ihren Korrekturen gedruckt worden sind) gehören, nebst den Briefen vom 6ten Januar, 30sten September und 10ten Dezember 1802, zu den wichtigsten Aktenstücken unsrer Zeit, und sind für die Charakteristik des jetzigen Beherrschers Frankreichs vielleicht die interessantesten von allen. In dieser Hinsicht können sie von den Zeitgenossen nicht sorgfältig genug studirt, und künftigen Geschichtschreibern nicht dringend genug empfohlen werden.

Ein Hauptzug der Konferenz vom 12ten Dezember war die wegwerfende und verächtliche Manier, mit welcher er die Mitglieder der letzten Helvetischen Zentral-Regierung, die er zwei Monate zuvor für die einzig-rechtmäßige erklärt, und mit Zwanzig Tausend Mann Truppen wieder eingesetzt hatte, behandelte. Er spottete über ihre Schwäche; er warf ihnen ihre Nachgiebigkeit vor; „wißt Ihr,

war der gerechte und gewissenhafte Kommentar zu dem Artikel des Lüneviller Friedens.

Die Konstituzion, die die Schweiz im Jahr 1803 erhielt, an und für sich zu beurtheilen oder zu würdigen, liegt gänzlich ausserhalb unsers Gesichtskreises. Wenn sie, trotz der anerkannten Unlauterkeit ihres Ur-

---

sagte Er unter andern, was das Schicksal der ersten Französischen Stadt, die nicht gehorchen wollte, seyn würde? sie würde geschleift!"

In eben dieser denkwürdigen Konferenz sprach er auch die bedeutungsvollen Worte: Il est *reconnu* pour l'Europe, que *l'Italie* et la Hollande sont à la disposition de la France aussi bien que la *Suisse*."

Alle diese unerhörten Attentate mußten damals von den Mächten verschmerzt werden, und die Wenigen unter uns, die nicht alles Gefühl für öffentliches Unrecht verloren hatten, durften sie nur im Stillen beseufzen. Das größere Publikum von Europa — so sehr war der Gemeingeist gesunken — schien sie kaum bemerken zu wollen. Viele, die sie hier lesen werden, hören vielleicht zum erstenmale davon.

sprunges, unter allen jetzt möglichen die beste seyn sollte, wenn Ruhe, Eintracht, Wohlstand und Zufriedenheit aus ihr sprießt, wenn ihre Dauer sie sankzionirt, wenn die Schweizer sich glücklich dabei fühlen: so würde es strafbare Vermessenheit seyn, sie im Besitz derselben stören zu wollen. Wie groß aber auch das Interesse seyn mag, das jedes weise Europäische Kabinet, das jedes wohlwollende und edle Gemüth an ihrem Frieden und an ihrer Glückseligkeit nimmt, übersehen dürfen wir doch nicht, daß es auch noch ein andres, und (weil bei diesem das Ganze im Spiel ist) ein höheres Interesse für uns giebt. Die große politische Frage, die, welche unmittelbar das Gleichgewicht von Europa, das völkerrechtliche Ansehen der Friedensschlüsse und die Sicherheit und Würde der Staaten berührt, ist nicht, ob die Schweizerische Verfassung, so wie sie sich heute uns zeigt, Beifall oder Tadel verdient, nicht was sie ist, noch was sie seyn könnte oder sollte, noch was sie wohl künftig seyn wird, sondern einzig und allein — wie sie entstand. Wenn die Schweizer es vergessen können, so ist Niemand berechtiget,

sie darüber zur Rede zu stellen. Soll darum aber auch Oesterreich, soll darum auch Europa vergessen, was für Wunden uns allen geschlagen wurden durch die, die man den Schweizern versetzte? War es für die Hüter des Völkerrechts, für die Wächter der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt, für so viele, die in dem Lüneviller Frieden die endliche Grenze der Gefahr und Unterdrückung von Europa, das Ziel ihrer Widerwärtigkeiten, den dürftigen, schmerzlichen Lohn ihrer Aufopferungen gefunden zu haben wähnten, war es ein gleichgültiges Schauspiel für sie, daß noch durch zwei schreckliche Jahre die für unabhängig erklärte Schweiz, von Frankreichs Agenten beherrscht, von Frankreichs Truppen verwüstet, den vereinigten Qualen einer schmachvollen auswärtigen Tyrannei und muthwilliggenährter innern Zerrüttungen Preis gegeben werden durfte? Daß sie ungestört und ungestraft ihrer kostbarsten Außenwerke beraubt, dann von einer Verfassung zur andern, von der Einheit zum Föderalismus, vom Föderalismus zur Einheit in rastlosen Konvulsionen umher geworfen wurde, weil nichts

unversucht bleiben sollte, um den Ueberrest von Selbstständigkeit und Freiheit, die sie unter allen ihren Leiden behauptet, in gänzlicher Unterwerfung zu verwischen? Daß ihr endlich nur Ruhe vergönnt ward, nachdem die Französische Regierung, an einem vollständigen Erfolge verzweifelnd, sie wenigstens dahin gebracht, daß sie aus den Händen eines Französischen Konstitutions-Ausschusses ihre Gesetze und Verfassungen empfangen und alles geschehen lassen mußte, was Bonaparte für zuträglich hielt? Daß gar noch, um alles zu krönen, ihr stolzer Gesetzgeber sie und Europa belehrte: „die Unabhängigkeit der Schweiz sey nur unter dem ewigen Vorbehalte gültig, daß ihre Abhängigkeit von Frankreich damit bestehe?“

Soll dies alles auf immer bei Seite gesetzt, vergessen und ausgelöscht seyn? Nein! ein gezwungnes und unwilliges Schweigen ist keine Verzichtleistung auf ein unbestreitbares Recht. Und wenn selbst die Staatsklugheit uns anrieth, die Pflicht gegen die Schweiz uns gebot, das Produkt so vieler Gewaltthä-

ten und Drangsale, ihre heutige föderative Verfassung, da die Nazion sie angenommen hatte, wie eine rechtmäßig-bestehende zu behandeln: so ist dadurch doch keinesweges die Rechnung zwischen Frankreich und Oesterreich, zwischen Frankreich und Europa geschlossen. Genugthuung haben wir zu fordern; für die lange Bedrückung der Schweiz nicht weniger als für jede andre Verletzung, die der Lüneviller Friede erfuhr. Es giebt aber in diesen großen Verhältnissen nur eine Art von wirksamer Genugthuung: die Einführung oder Wiederherstellung eines Systems, wodurch die Rückkehr ähnlicher Uebel für die Zukunft unmöglich gemacht werde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Napoleons Mißhandlungen der Schweiz ein historischer Commentar, zu der von den hohen verbündeten Mächten erlassenen Antwort auf die Schweizer Neutralitätsakte

S.l. 1814

Bibl.Mont. 1798-22,1/4#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10717647-2